

## Wahlbekanntmachung

Veröffentlicht: 30.04.2024

1. Am 26.05.2024 finden in der Stadt Eisenach die Kommunalwahlen (Wahl des Landrats des Wartburgkreises, Wahl des Oberbürgermeisters, Wahl der Ortsteilbürgermeister, Wahl der Kreistagsmitglieder des Wartburgkreises, Wahl der Stadtratsmitglieder, Wahl der Ortsteilratsmitglieder) von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Eisenach bildet 42 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich in:

Stimmbezirk	Wahlraum	Raumname/ Nr.	Adresse Str. WL	Hsnr. WL		barrierefrei
01	Diakonisches Bildungsinstitut Johannes Falk	Bachsaal	Ernst-Thälmann-Straße	90	99817 Eisenach	ja
02	Staatliches Berufsschulzentrum "Heinrich Ehrhardt" (I)	Raum 002	Nordplatz	2	99817 Eisenach	nein
03	Mosewaldschule Raum K02 -Zugang über Stregdaer Allee-neben Parkhaus-	Raum K02	Nordplatz	3	99817 Eisenach	ja
04	St. Georg Klinikum Eisenach GmbH	Seminarraum 1	Mühlhäuser Str.	94	99817 Eisenach	ja
05	Duale Hochschule Gera-Eisenach (I)	Raum 105	Am Wartenberg	2	99817 Eisenach	ja
06	Duale Hochschule Gera-Eisenach (II)	Raum 104	Am Wartenberg	2	99817 Eisenach	ja
07	Staatliches Berufsschulzentrum "Heinrich Ehrhardt" (II)	Raum A 108	Palmental	14	99817 Eisenach	ja
08	Kindertagesstätte "Hoffkürpse"	Schlafräum	Schwalbenweg	6	99817 Eisenach	ja
09	Sporthalle "Am Petersberg"		Langensalzaer Str.	44	99817 Eisenach	ja
10	Jugendclub East End		Gothaer Straße	125	99817 Eisenach	nein
11	Oststadtschule Eisenach	Raum 002	Altstadtstraße	30	99817 Eisenach	ja
12	Verwaltungsgebäude Heinrichstraße	Eingangsbereich Haupteingang	Heinrichstraße	11	99817 Eisenach	nein
13	Landratsamt Wartburgkreis, Außenstelle Rennbahn	Tagungsraum	Rennbahn	6	99817 Eisenach	ja
14	Kegelbahn " An der Katzenaue"		Am Sportpark	2	99817 Eisenach	ja
15	Elisabeth-Gymnasium	Raum 103	Nebe-straße	24	99817 Eisenach	nein
16	Wartburgschule Eisenach	Raum 119	Wilhelm-Pieck-Straße	1	99817 Eisenach	ja
17	Freie Waldorfschule	Aula	Ernst-Thälmann-Straße	62	99817 Eisenach	ja
18	Altenpflegeheim "Haus Wartburgblick"	Andachtsraum	Am Michelsbach	12	99817 Eisenach	ja

19	Staatliche Grundschule "Hörselschule"	Sporthalle	Stedtfelder Straße	81A	99817 Eisenach	ja
20	Diako Hörselbergwerkstatt ehem. Bauernmarkthalle	Großer Besprechungsraum	Adam-Opel-Straße	5	99817 Eisenach	ja
21	Geschwister-Scholl-Schule (I)	im Container, Raum 19	Katharinenstraße	150	99817 Eisenach	ja
22	Geschwister-Scholl-Schule (II)	im Container, Raum 20	Katharinenstraße	150	99817 Eisenach	ja
23	Jakob-Schule Eisenach	Raum 108	Karl-Marx-Straße	10	99817 Eisenach	ja
24	Staatliches Gymnasium "Ernst Abbe" Eisenach (Haus II)	Raum 3	Theaterplatz	6	99817 Eisenach	nein
25	Stadtverwaltung Eisenach - Bürgerbüro	Erdgeschoss	Markt	22	99817 Eisenach	ja
26	Volkshochschule Wartburgkreis	Raum 7 / Montag Raum 5	Schmelzerstraße	19	99817 Eisenach	nein
27	Staatliches Gymnasium "Ernst Abbe" Eisenach (I)	Raum 5	Wartburgallee	60	99817 Eisenach	nein
28	Kunstpavillon		Wartburgallee	47	99817 Eisenach	ja
29	Staatliches Gymnasium "Ernst Abbe" Eisenach (II), Sporthalle	Sporthalle	Wartburgallee	60	99817 Eisenach	ja
30	Musikschule "Johann-Sebastian-Bach"	Saal	Kurstraße	1	99817 Eisenach	nein
31	Bürgerraum OT Berteroda		Am Schlößchen	6	99817 Eisenach	nein
32	Rennsteigwanderhaus OT Hörschel		Rennsteigstraße	9	99817 Eisenach	ja
33	Sportlerheim SG OT Hötzelsroda e.V.		Am Sportplatz		99817 Eisenach	ja
34	Bürgerraum OT Hötzelsroda		Eisenacher Str.	55	99817 Eisenach	nein
35	Bürgerraum OT Madelungen		Am Eichelberg	11	99817 Eisenach	nein
36	Bürgerraum OT Neuenhof		Schulplan	2	99817 Eisenach	nein
37	Gemeindehaus OT Neukirchen		Hohenlohe Straße	14	99817 Eisenach	ja
38	Bürgerzentrum OT Stedtfeld		Lindenrain	10	99817 Eisenach	ja
39	Feuerwehrgerätehaus OT Stockhausen		Vor dem Melmen	19	99817 Eisenach	ja
40	Bürgerraum OT Stregda		Alte Poststraße/Sportplatz		99817 Eisenach	ja
41	Feuerwehrgerätehaus OT Stregda		Kleehof	4	99817 Eisenach	ja
42	Bürgerraum OT Göringen		Lauchröder Str.	13	99817 Eisenach	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich in:

43	Briefwahl 01	Raum 224 (Sozialraum)	Markt	22	99817 Eisenach	Ja
44	Briefwahl 02	Raum 322 (Sozialraum)	Markt	22	99817 Eisenach	Ja
45	Briefwahl 03	Raum 101	Markt	22	99817 Eisenach	Ja
46	Briefwahl 04	Raum 221	Markt	2	99817 Eisenach	Ja
47	Briefwahl 05	Raum 30 Ratssaal	Markt	1	99817 Eisenach	Ja
48	Briefwahl 06	113	Gold- schmieden- straße	1	99817 Eisenach	Nein
49	Briefwahl 07	111	Gold- schmieden- straße	1	99817 Eisenach	Nein
50	Briefwahl 08	401	Markt	22	99817 Eisenach	Ja
51	Briefwahl 09	301	Markt	22	99817 Eisenach	Ja
52	Briefwahl 10	209	Markt	22	99817 Eisenach	Ja

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 26.05.2024, um 14:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

### 3.1. Wahl der Stadtratsmitglieder/Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen

(dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

Geben die Wähler weniger als drei Stimmen, mindestens jedoch eine ab oder streicht er Bewerber, wird die Gültigkeit der Stimmabgabe hierdurch nicht berührt. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur gegebenenfalls verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

### 3.2 Wahl des Oberbürgermeisters/Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

### 3.3 Wahl des Ortsteilbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

### 3.4 Wahl der Ortsteilratsmitglieder

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen Berteroda, Hötzelsroda, Stregda hat die Anzahl der zugelassenen Bewerber nicht die gesetzliche Zahl der Ortsteilratsmitglieder erreicht, hier können auch während der Wahlhandlung auf dem Stimmzettel weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Anzahl der dabei jeweils vorgeschlagenen Bewerber darf zusammen mit den bereits vorher zugelassenen Bewerbern insgesamt nicht die gesetzliche Zahl der Ortsteilratsmitglieder übersteigen. Jeder Wahlberechtigte kann maximal drei Stimmen vergeben, indem er weitere Personen mit auf den Stimmzettel aufnimmt oder seine Stimmen auf die vorhandenen Bewerber verteilt. Eine Mischung aus beiden Varianten ist auch möglich. Gibt der Wahlberechtigte mehr als drei Stimmen ab, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig. Gibt der Wahlberechtigte weniger als drei Stimmen ab, mindestens jedoch eine, wird die Gültigkeit der Stimmabgabe hierdurch nicht berührt.

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen Madelungen, Neuenhof-Hörschel, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen, Wartha-Göringen wurde die gesetzliche Zahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder durch die zugelassenen Bewerber auf dem amtlichen Stimmzettel erreicht oder überschritten. Der Wähler vergibt seine drei Stimmen dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimme geben will. Gibt der Wahlberechtigte mehr als drei Stimmen ab, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig. Gibt der Wahlberechtigte weniger als drei Stimmen ab, mindestens jedoch eine, wird die Gültigkeit der Stimmabgabe hierdurch nicht berührt.

4. Nach Betreten des Wahlraumes erhält der Wähler, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl zu der er wahlberechtigt ist. Auf Verlangen hat sich der Wähler auszuweisen.

Der Wähler begibt sich, nachdem ihm die entsprechenden amtlichen Stimmzettel ausgehändigt

wurden, zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort in der oben beschriebenen Weise den oder die Stimmzettel und faltet die Stimmzettel für die Wahlen **jeweils einzeln** so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Danach geht der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen Namen und auf Anfrage seine Anschrift. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und keine Zurückweisungsgründe nach § 33 Abs. 6 Thüringer Kommunalwahlordnung vorliegen (siehe unten), gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Danach vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses.

#### Zurückweisungsgründe

Nach § 33 Abs. 6 Thüringer Kommunalwahlordnung hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
2. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
3. ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
4. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder
5. mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er nach § 33 Abs. 6 Thüringer Kommunalwahlordnung zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle (Stadtverwaltung Eisenach) so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.05.2024 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadtverwaltung Eisenach) auch abgegeben werden. **Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.**

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der

Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist in der folgenden Reihenfolge vorzunehmen:

1. Wahl des Oberbürgermeisters,
2. Wahl des Landrats,
3. Wahl des Ortsteilbürgermeisters,
4. Wahl der Stadtratsmitglieder,
5. Wahl der Kreistagsmitglieder
6. Wahl der Ortsteilratsmitglieder.

9. Die Ermittlung des Wahlergebnisses/der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2024, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie gegebenenfalls in den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann. Wird die Ergebnisermittlung am Montag in einem anderen Raum fortgesetzt als in dem Wahlraum vom Sonntag, so ist dieser andere Wahlraum mit genauer Anschrift in der Tabelle unter Nummer 2 angegeben.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.